

Verfahren

lenden Versicherungsschutz für Aufsichtsratsfunktionen ableitete.

(b) Zu Recht hat das Berufungsgericht seiner Beurteilung nicht die Sichtweise des durchschnittlichen Versicherungsnehmers zugrunde gelegt. Das Ergebnis aus der reinen Bedingungsperspektive wäre zudem höchst zweifelhaft gewesen. Die Versicherungsübersicht stellte sich aber bei näherer Betrachtung als reine Individualvereinbarung heraus. Die dafür maßgebliche Sichtweise der Vertragspartner gem. §§ 133, 157 BGB ergab anhand des aus der Vorkorrespondenz ersichtlichen beantragten Versicherungsschutzes die Einbeziehung der Aufsichtsrats-tätigkeit. Damit bestand auch keine Divergenz zur Entscheidung des KG,⁵⁸ nach der ein begehrtes Risiko nur versichert ist, wenn es zumindest beantragt worden ist, wobei der Versicherungsnehmer zu beweisen habe, dass er abweichend vom Versicherungsantrag auch für das begehrte Risiko Versicherungsschutz genieße. Es

ging hier aber von Anfang an darum, Versicherungsschutz für sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsführer zu bekommen, und so musste die Versicherungsübersicht mit ihren Verweisen auf weitere Klauseln verstanden werden. Dieses Ergebnis des Tatrichters haben wir durch schlichten zurückweisenden NZB-Beschluss billigen können.⁵⁹

Zur Abgrenzung Individualvereinbarung gegen AVB kann ergänzend brandaktuell auf die BGHZ-Entscheidung vom 17.2.2010⁶⁰ hingewiesen werden, die die Verwendereigenschaft bei von Dritten erstellten Vertragsformularen thematisiert.

3. Praxistipps

- ▷ Der Inhalt von Versicherungsbedingungen bestimmt sich nach der Verständnismöglichkeit zur Zeit des Vertragsschlusses. Wird das Regelwerk durch gesetzliche Änderungen überholt oder lückenhaft, geht dies zu Lasten des Versicherers.
- ▷ Unterscheiden Sie genau, was in dem Vertragsmenü Individualvereinbarung und was Allgemeine Bedingung ist. Danach entscheidet sich, was dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer aufgetischt wird.

⁵⁸ KG r+s 1996, 25.

⁵⁹ BGH v. 16.12.2009 – IV ZR 111/09.

⁶⁰ BGH v. 17.2.2010 – VIII ZR 67/09, MDR 2010, 733 = NJW 2010, 1131 = juris.

VERFAHREN

Zur Würdigung von Zeugenaussagen

Kriterien und Formulierungsvorschläge für eine sachgerechte Beweiswürdigung mit Beweislastentscheidung

RiOLG Guido Kirchhoff

Im Rahmen der Beweiswürdigung verbleiben oftmals Zweifel an einer Zeugenaussage. Diese Zweifel können entweder konkret an Einzelheiten festgemacht werden oder ergeben sich aus der Gesamtsituation. In der Praxis steht der Richter vor der Schwierigkeit, seine Zweifel so im Urteil zu formulieren, dass sowohl den Bedürfnissen der Parteien ausreichend Rechnung getragen wird, die sich durch eine Zeugenaussage bestärkt fühlen, als auch dem Zeugen, der in vollem Bewusstsein der Richtigkeit seiner Erinnerung subjektiv die Wahrheit gesagt hat. Der Beitrag erläutert Kriterien zur Beurteilung einer Zeugenaussage und gibt Formulierungshilfen für eine Beweislastentscheidung im Verkehrsunfallprozess.

I. Beurteilung einer Zeugenaussage

1. Einleitung

Es gibt zahllose Experimente, die die Unzuverlässigkeit des Zeugenbeweises darstellen. Selbst die besten, unbeeinträchtigten und konzentrierten Zeugen unterliegen zwangsläufig Wahrnehmungsfehlern, die ganz erheblich sein können. Solche lassen sich nur sehr schwer feststellen, insbesondere sind die Sicherheit der Aussage und auch die Präzision kein ausreichender Indikator dafür, dass die gesamte Aussage richtig ist. Gerade die Sicherheit

und Detailliertheit eine Aussage in bestimmten Bereichen kann eher den Schluss darauf zulassen, dass andere Bereiche nicht mit der gleichen Intensität wahrgenommen werden, da es unmöglich ist, alle Signale der Umwelt mit der gleichen Sicherheit und Präzision wahrzunehmen und zu erinnern.¹

Hinzu kommt, dass es für den Richter in der Regel völlig unmöglich ist, festzustellen, welche Wahrnehmungsteile überhaupt in das Langzeitgedächtnis übernommen worden sind, welche Umstände dafür erheblich waren und inwieweit die Erinnerung – und daraus folgend die Aussage – dadurch einseitig geprägt oder verändert worden ist. Dies können entweder Gespräche nach dem Unfall, zwischenzeitliche ähnliche Wahrnehmungen, Schlussfolgerungen oder auch die unbewusste Tendenz sein, in der Erinnerung eigenes Fehlverhalten zu beschönigen. Der Richter ist regelmäßig auch nicht in der Lage, die Selbstkritik eines Zeugen hinsichtlich seiner eigenen Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit zu überprüfen. Ist es schon schwer genug, überhaupt festzustellen, ob jemand etwas wahrgenommen hat oder lediglich Schlussfolgerungen wiedergibt (der klassische „Knallzeuge“ hat überhaupt nichts gesehen, sondern folgert lediglich aus dem Unfallbild, das er nach dem Knall sieht, wie sich der Unfall abgespielt hat), ist es weitaus schwieriger, die Wahrnehmungssituation eines Zeugen selbst zu rekapitulieren.² In Einzelfällen mag es erfolgreich sein, die verschiedenen Wahrnehmungskanäle eines Menschen anzusprechen und ihn in unterschiedlicher Weise den Ablauf schildern zu lassen.³

Im gerichtlichen Alltag insbesondere der Amtsgerichte dürften dazu aber zum einen zu wenig Zeit und zum an-

▷ Der Autor ist Richter am OLG Frankfurt am Main.

¹ Vgl. dazu die Auswertung von Experimenten mit zahlreichen Beispielen in Wandler, ZfS 2003, 529; Kirchhoff, MDR 2001, 661; Schneider, Beweis und Beweiswürdigung, 5. Aufl. 1994 S. 272; vgl. auch Nöldecke, NStZ 1982, 195 zur Frage des Wiedererkennens.

² Kirchhoff, MDR 1999, 1473; vgl. auch Fetzer, MDR 2009, 605.

³ Kirchhoff, MDR 2000, 186.

Verfahren

deren auch zu wenig Erkenntnismaterial zur Verfügung stehen.

Nach einer mehr oder weniger intensiven Befragung der Beweisperson durch Gericht und Anwälte verbleibt dem Entscheider lediglich die Frage: Hat mich die Zeugenaussage überzeugt oder nicht?

2. Glaubhaftigkeit mangels Anhaltspunkten für Unrichtigkeit?

Gut ist es, wenn es übereinstimmende sonstige Indizien, widersprechende objektive Kriterien oder andere Zeugenaussagen gibt. Falls dies allerdings nicht der Fall ist und die Zeugenaussage auch im Hauptteil stimmig und klar ist, ist es für viele Richterinnen und Richter schwierig, trotzdem vorhandene Zweifel, und seien sie auch lediglich objektiver Natur im Hinblick auf die allgemeine Unzuverlässigkeit der Zeugenaussage, in die Bewertung einzubringen und die Zeugenaussage nicht als ausreichend für die Beweisführung anzusehen. In solchen Fällen gilt generell die geheime Beweisregel: „Einem Zeugen ist mangels Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit seiner Aussage in der Regel zu glauben.“⁴

Diese Beweisregel ist nicht nur falsch, sie widerspricht auch den Erkenntnissen der Literatur und der Rechtsprechung des BGH. Die Beweisregel hat sich dadurch herausgebildet, dass man sich in der Regel bei der Beweiswürdigung hinsichtlich der richterlichen Überzeugung auf wenige Floskeln beschränkt, wenn man der Aussage folgen will. Will man allerdings davon abweichen, muss dies mit konkreten Beispielen hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit, Widersprüchlichkeit oder sonstiger Umstände belegt werden.⁵

Dies mag unter anderem daran liegen, dass Richter in der Regel davon sprechen, dass sie Zeugen „Glauben schenken“, dass eine Aussage „glaubhaft“ sei. Man muss einem Zeugen gar nichts glauben!⁶ Es geht nicht darum, dem Zeugen zu glauben, dass er die Wahrheit gesagt hat. Maßgeblich ist, ob der Entscheider davon überzeugt ist, dass die vom Zeugen geschilderte Aussage der Realität entspricht.

Es ist deshalb schon der erste Schritt, sich klar zu werden, dass eine Aussage durchaus glaubhaft, widerspruchsfrei und schlüssig sein kann und dennoch nicht mit der Realität übereinstimmt. Die Feststellung von Bender: „Der Irrtum ist der größte Feind der Wahrheitsfindung vor Gericht“⁷ trifft immer noch in vollem Umfang zu und ist der erste Schritt zu einer objektiven Beweiswürdigung.

3. „Null-Hypothese“

Der Richter darf sich aber nicht damit begnügen, die entsprechende Glaubhaftigkeit mangels besonderer Widersprüche anzunehmen; er ist verpflichtet, die Zeugenaussage daraufhin zu überprüfen, ob sie positive Anhaltspunkte für ihre Richtigkeit beinhaltet. Wie Experimente gezeigt haben und auch die alltägliche Erfahrung lehrt, kann jede Aussage eines Menschen dahingehend fehlerbehaftet sein, dass sie Wahrnehmungs- oder Erinnerungsstörungen oder auch bewusster Verdrehung unterliegt.

Aus der Aussage allein, mag sie auch noch so nachvollziehbar und glaubhaft sein, folgt weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit des Bekundeten. Es ist grundsätzlich gleich wahrscheinlich, ob die Auskunftsperson lügt, sich irrt oder die Wahrheit sagt. In seiner Grundsatzentscheidung geht der BGH von der sog. „Null-Hypothese“ aus. Danach hat jede Aussage solange als unwahr zu gelten, bis diese Vermutung sich angesichts der Umstände nicht mehr aufrechterhalten lässt.⁸

Methodisch ist deshalb eine Aussage in erster Linie nach Anhaltspunkten für eine realitätsbegründete Schilderung,

nach Anzeichen für Wahrheit und nicht für Lüge zu überprüfen. Solche Realitätskriterien sind die objektiven Grundlagen, die der BGH für die Überzeugungsbildung verlangt.⁹

Auders ausgedrückt: Bei der Bewertung des Inhalts von Aussagen ist nicht in erster Linie festzustellen, ob die Unwahrheit gesagt wurde, sondern – umgekehrt – was dafür spricht, dass eine Auskunftsperson die (irrtumsfreie) Wahrheit berichtet hat.¹⁰

Dies ist etwas anderes, als dem Zeugen die wahrheitsgemäße Aussage zu glauben, wenn es keine Anhaltspunkte für Zweifel gibt.

Es bedarf deshalb immer besonderer Umstände, um die richterliche Überzeugung zu begründen. Findet man keine solchen Umstände, können ernsthafte Zweifel i.S.d. § 286 ZPO nicht ausgeschlossen werden und der Beweis ist nicht geführt.¹¹ Das mag im Einzelfall für die betroffene Partei nachteilig sein, wenn es tatsächlich so war. Dieses Risiko ist allerdings dem Prozess selbst immanent: Recht zu haben, es aber mangels valider Beweismittel nicht durchsetzen zu können.

Umgekehrt ist ein Urteil, das sich auf eine unwahre Zeugenaussage stützt, objektiv falsch und kann erhebliche Auswirkungen nicht nur auf das Rechtsverständnis der unterlegenen Partei, sondern auch auf das Vertrauen in die Justiz als solche haben.¹²

4. Aussageanalyse anhand von Realitätskriterien

Die in der Beweiswürdigung vieler Urteile – wenn nicht ohnehin lediglich der Aussageinhalt übernommen und ohne ein Wort der Würdigung zugrunde gelegt wird¹³ – floskelhaft vorgebrachten Kriterien sind dafür nicht ausreichend. Sie können sowohl für als auch gegen die Richtigkeit einer Aussage gewürdigt werden oder sagen nichts über ihre Qualität aus. Dies gilt beispielsweise für Bewer-

4 Schneider, Beweis und Beweiswürdigung, 5. Aufl. 1994, S. 267; Bürkle, Richterliche Alltagstheorien im Bereich des Zivilrechts, 1984; Zitat eines Kollegen: „Die Erkenntnis, dass Zeugen das denkbar schlechteste Beweismittel sind, wird in allen Kommentaren zustimmend referiert; gleichwohl habe ich in der Praxis den Eindruck gewonnen, dass im Zivilprozess viele Urteile allein auf unsicheren Zeugenaussagen beruhen. In der Beratung der Kammer wird der Einwand, von einer Zeugenaussage nicht sicher überzeugt zu sein, oft mit dem Hinweis abgetan, eine Falschaussage des Zeugen sei nicht nachzuweisen. Oft konnte ich mich des Eindrucks nicht erwehren, als ob die Ansicht bestehe, Zeugenaussagen sei bis zum Beweis des Gegenteils zu glauben“.

5 Reinecke, MDR 1986, 630.

6 So wörtlich Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl., Rz. 415; vgl. auch Reinecke, MDR 1986, 630.

7 Bender, StV 1982, 486.

8 BGH v. 30.7.1999 – 1 StR 618/98, NJW 1999, 2746; v. 29.4.2003 – 1 StR 88, 03, NStZ-RR 2003, 245; v. 17.9.2008 – 5 StR 276/08, NStZ 2009, 106; BVerfG v. 30.4.2003 – 2 BvR 2045/02, NJW 2003, 2444.

9 Wendler, ZfS 2003, 529; OLG Stuttgart v. 8.12.2005 – 4 Ws 163/05, NJW 2006, 3506; Bender/Nack/Treuer, s. Fn. 6, Rz. 216, 307, 415.

10 OLG Stuttgart v. 15.10.2003 – 2 Ss 437/03, juris; Wendler/Hoffmann, Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren, 2009, Rz. 129.

11 Ein nach den Umständen pragmatisch abgestuftes Beweismaß gibt es auch im Bereich des Verkehrsunfalls nicht (allg. M., vgl. nur Jäckel, Das Beweisrecht der ZPO, 2009, Rz. 738; anders nur Eimmahl, NJW 2001, 469; in dieser Richtung allerdings auch Meyke, NJW 1989, 2032).

12 Fehlerurteile aufgrund von Zeugenaussagen sind nicht selten, vgl. Peters, Fehlerquellen im Strafprozess, 1970; Untersuchung von Brandon L. Garrett, Virginia/USA, nach der 70 % der aufgrund DNA-Analyse im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen wegen falscher Zeugenaussagen verurteilt worden waren (mehr als 200 Fälle), zit. nach Focus Nr. 37, 10.9.2007; Sabine Rückert, Unrecht im Namen des Volkes: Ein Justizirrtum und seine Folgen, 2008.

13 So in BGH v. 29.9.1999 – 2 StR 218/99, NStZ 00, 48; OLG Stuttgart v. 15.10.2003 – 2 Ss 437/03.

Verfahren

tungen wie „Folgerichtigkeit“, „Widerspruchsfreiheit“, „Unbeteiligtheit“, „Interesse am Prozessausgang“, „Glaubwürdiger Eindruck“ oder Übereinstimmung mit früheren oder anderen Aussagen.¹⁴

Erforderlich sind vielmehr Kriterien, die sich als brauchbar und valide herausgestellt haben. Dafür ist die Aussageanalyse hilfreich.¹⁵ Als Realitätskriterien gelten beispielsweise der Detailreichtum, die Schilderung von Komplikationen, deliktstypische Einzelheiten, individuelle Prägung, Schilderung von gefühlsmäßigen Reaktionen; psychische Folgewirkungen, Verflechtung der Angaben mit anderen Geschehnissen und das Nichtsteuerungskriterium (inhaltlich und chronologisch nicht geordnete, sprunghafte Wiedergabe). Dabei ist aber zu beachten, dass es sich lediglich um Indizien unterschiedlicher Validität handelt, die einzeln nur bedingt aussagekräftig sind. Nack schlägt deshalb vor, dass mindestens 3 wirklich gute Realitätskriterien vorliegen müssen, um eine Aussage als glaubhaft einzustufen.¹⁶ Wegen der Einzelheiten muss aus Platzgründen auf die einschlägige Literatur verwiesen werden.¹⁷

II. Darstellung der Beweislastentscheidung

1. Allgemeines

Theoretisch mag das Vielen einleuchten. In der Praxis der Urteilsbegründung fehlt es oft an geeigneten Formulierungen und Detailkenntnis der Rechtsprechung, so dass spätestens bei der Urteilsabsetzung in Zweifelsfällen das Zünglein an der Waage sich doch wieder der ungeschriebenen Beweisregel des „Glaubens statt Zweifelns“ (s.o.) zuneigt. In Berufungs- und Revisionsurteilen werden regelmäßig nur entsprechende Fehler aufgezeigt, aber keine Formulierungsbeispiele gegeben.

Wie kann eine Beweislastentscheidung der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechend formuliert werden? Im Folgenden handelt sich nur um ein Gerüst, das nicht die detaillierte Würdigung im Einzelfall ersetzt. Dabei ist natürlich auch zu beachten, dass die Aussagen der Unfallbeteiligten gleich schwer wiegen, unabhängig davon, ob sie als Zeugen oder als Partei aussagen, und auch ein Urteil auf eine informatorische Anhörung nach § 141 ZPO gestützt werden kann.¹⁸

2. Beispiel

Exemplarisch soll lediglich der Fall geschildert werden, in dem nur ein Zeuge vorhanden ist, der einen wesentlichen Umstand, beispielsweise das Blinken, Einordnen oder die Beleuchtung eines Fahrzeugs bekundet und dessen Aussage nicht anderweitig überprüft oder in Frage gestellt werden kann. Dabei geht es darum, wie die Beweislastentscheidung formuliert wird. Für den umgekehrten Fall, dass zahlreiche Punkte für die Richtigkeit der Aussage sprechen, gibt es in der Literatur gute Beispiele.¹⁹

In der Beweisaufnahme hat der einzige Zeuge – ob Beifahrer oder unbeteiligter Dritter – die klägerische Unfallschilderung bestätigt, ohne dass es Übereinstimmung mit objektiven Umständen oder sonstige besondere Anhaltspunkte für die objektive Richtigkeit der Aussage gibt.

3. Musterformulierung

Der Zeuge hat bekundet, dass das klägerische Fahrzeug geblinkt hat, bevor es nach links abbog.

Die Aussage des Zeugen reicht allerdings nicht aus, um dem Gericht die gem. § 286 ZPO notwendige Überzeugung davon zu verschaffen, dass dies tatsächlich geschehen ist. Aufgabe des Beweises ist, die größtmögliche Übereinstimmung zwischen dem vom Gericht beurteilten und dem wahren Sachverhalt zu gewährleisten (Zöller/Greger § 286 ZPO Rz. 18). Nach § 286 ZPO muss das Gericht eine persönliche Gewissheit davon gewinnen, dass das zu beweisende Ereignis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, die vernünftige Zweifel ausschließt, so geschehen ist.

Vorliegend war sich der Zeuge ganz sicher. Fehler in der Wahrnehmung des Zeugen waren bei der Vernehmung nicht erkennbar. Die Aussage zeigt auch sonst keine Anhaltspunkte, die für eine Beeinflussung des Zeugen durch andere Faktoren sprechen könnten. Der Zeuge hat auch einen glaubwürdigen Eindruck gemacht.

Dies allein reicht jedoch nicht aus, um die Voraussetzungen zu erfüllen, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Würdigung von Zeugenaussagen gefordert werden.

Wie die Wahrnehmungspsychologie durch zahlreiche Experimente herausgefunden hat, gibt es von der Wahrnehmung eines Sachverhalts bis hin zur Wiedergabe der Erinnerung viele Fehlermöglichkeiten, die zu einer Veränderung des erinnerten Geschehens führen und in weiten Teilen kognitiv nicht beeinflussbar sind. Dies beginnt bei einfachen Wahrnehmungsfehlern, die daraus resultieren, dass jeder Mensch nur einen Bruchteil von dem wahrnimmt, was an Informationen auf ihn einströmt, und die Auswahl der wahrzunehmenden Signale völlig unbewusst nach individuellen Kriterien erfolgt. Im Langzeitgedächtnis wird wiederum nur ein geringer Prozentsatz dessen gespeichert und bleibt während der Erinnerung auch nicht unverändert. Spätere Ereignisse oder auch Assoziationen und Neubewertungen haben starken Einfluss auf den erinnerten Sachverhalt, ohne dass dies durch die Person bemerkt wird. (vgl. nur Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl. 2007; Sporer/Meurer, Die Beeinflussbarkeit von Zeugenaussagen, 1987; Kotre, Weiße Handschuhe. Wie das Gedächtnis Lebensgeschichten schreibt, 1996; Scholz, StV 2004, 104, Kühne, NSZ 1985, 252).

Gerade bei schnell ablaufenden Vorgängen, deren Grundmuster, wie beim Verkehrsunfall bestimmte Fahrtsituationen, häufig erlebt werden, gibt es zahlreiche Fehlerquellen, die der Vernehmungsperson regelmäßig nicht bewusst sind. Dies haben auch Experimente mit Richtern bewiesen (Kirchhoff, MDR 2001, 661). Deshalb kann auch bei noch so wahrheitsliebenden und objektiven Zeugen – wie z.B. auch Polizeibeamten – nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass der bekundete Sachverhalt mit der Realität übereinstimmt. Auch ist die Sicherheit der Aussage kein ausreichender Indikator dafür, dass ihr Inhalt objektiv richtig ist.

Es ist deshalb erforderlich (BGH v. 30.7.1999 – 1 StR 618/98, NJW 1999, 2746; BVerfG v. 30.4.2003 – 2

14 Weitere Einzelheiten dazu bei Kirchhoff, MDR 1999, 1473.

15 BGH v. 30.7.1999 – 1 StR 618/98, NJW 1999, 2746.

16 Bender/Nack/Treuer, s. Fn. 6, Rz. 504.

17 Wendler/Hoffmann, Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren, 2009; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl. 2007; Hermanutz/Litzcke/Kroll/Adler, Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit, 2. Aufl. 2008; Greuel u.a., Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, 1998.

18 EuGHMR v. 27.10.1993 – 37/1992/382/460, NJW 1995, 1413; BGH v. 25.3.1993 – IX ZR 192/92, MDR 1993, 581 = NJW 1993, 1638; BVerfG NJW 2008, 2170; vgl. zum Vier-Augengespräch Bruns, MDR 2010, 417 m. zahlr. Nachw.

19 Vgl. nur den Mustertext in Wendler/Hoffmann, s. Fn. 17, auf der dort beigefügten CD.

Verfahren

BvR 2045/02, NJW 2003, 2444), in erster Linie Anhaltspunkte zu finden, die dafür sprechen, dass die Auskunftsperson die Wahrheit sagt (BGH v. 29.4.2003 – 1 StR 88/2003, NStZ-RR 2003, 245). Dabei nimmt man zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. „Nullhypothese“ – BGH, a.a.O.). Diese Annahme überprüft man anhand verschiedener Hypothesen. Ergibt sich, dass die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt die Alternativhypothese, dass es sich um eine wahre Aussage handelt. Dies bedeutet, dass jede Zeugenaussage solange als unzuverlässig gilt, als die Nullhypothese nicht eindeutig widerlegt ist.

Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man bei der Bewertung von Aussagen von einer neutralen Anfangswahrscheinlichkeit für deren Zuverlässigkeit ausgeht und sodann überprüft, ob anhand von Qualitätsmerkmalen, sog. Realkennzeichen oder Realitätskriterien, eine (ausreichend) hohe Wahrscheinlichkeit für die Zuverlässigkeit der Aussage erreicht werden kann.

Ist das der Fall, so kann grundsätzlich von „subjektiver Wahrheit“ ausgegangen werden. Es ist nun festzustellen, ob diese Erinnerungen durch Irrtümer verfälscht sind. Die Auskunftsperson muss die Geschehnisse zutreffend wahrgenommen haben und es muss sich um echte Erinnerungen handeln, die durch den Zeitablauf nicht verändert worden sind (OLG Stuttgart v. 15.10.2003 – 2 Ss 437/03, juris; v. 8.12.2005 – 4 Ws 163/05, NJW 2006, 3506; Wendler/Hoffmann, Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren, 2009, Rz. 125).

Als Realitätskriterien gelten beispielsweise der Detailreichtum einer Aussage, die Schilderung von Komplikationen, deliktstypische Einzelheiten, individuelle Prägung, Schilderung von gefühlsmäßigen Reaktionen; psychische Folgewirkungen, Verflechtung der Angaben mit anderen Geschehnissen und das Nichtsteuerungskriterium (inhaltlich und chronologisch nicht geordnete, sprunghafte Wiedergabe; vgl. zu allem die ausführlichen Darstellungen bei BGH v. 30.7.1999 – 1 StR 618/98, NJW 1999, 2746; Wendler/Hoffmann, Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren, 2009; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl. 2007; Nack, JA 1993, 161; Wendler, ZfS 2003, 529 Kirchhoff, MDR 1999, 1473; Rüssmann, DRiZ 85, 41).

Vorliegend sind solche Merkmale nicht ausreichend erkennbar.

Das Gericht hat zwar keine unmittelbaren Anhaltspunkte für Wahrnehmungsfehler, aus der Aussage selbst ergeben sich aber auch keine Hinweise, die für die objektive Richtigkeit der Schilderung sprechen. Die

Aussage war weder besonders detailreich, noch liegen besondere Umstände vor, die sie für das Gericht psychologisch stimmig und emotional nachvollziehbar machen. Aus der Aussage ist auch nicht deutlich geworden, warum ein alltägliches Geschehen wie vorliegend so in den Fokus der Wahrnehmung und Erinnerung gekommen ist, dass es bereits vor dem Unfallereignis als wesentlich eingeschätzt wurde.

Das Gericht hat in der Beweisaufnahme versucht, entsprechende Realitätskriterien herauszufinden oder die Verflechtung oder Übereinstimmung mit objektiven Randbedingungen festzustellen. Dafür gibt es jedoch auch keine ausreichenden Anhaltspunkte, zumal nach maßgeblichen Literaturstimmen mindestens drei valide Realitätskriterien vorliegen müssen (Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl. 2007, Rz. 504).

Das Gericht hat auch eine Gesamtwürdigung der Aussage im Zusammenhang mit den übrigen Angaben der Unfallbeteiligten und der Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Ablaufs vorgenommen. Auch danach verbleibt das offene Ergebnis, dass es keine weiteren Anhaltspunkte für den maßgeblichen Vorgang gibt als die Aussage des Zeugen.

Dem Gericht ist bewusst, dass es gerade im Bereich des Verkehrsunfalls viele Vorgänge gibt, bei denen eine Zeugenaussage von vornherein wenig inhaltliche Realitätskriterien aufweisen kann, weil der Ablauf sehr schnell ist und häufig auch keine besondere emotionale Beteiligung des Zeugen vorhanden ist.

Auch in diesem Bereich gilt aber das beschriebene Beweismaß des § 286 ZPO, wonach grundsätzlich von der Nullhypothese auszugehen ist und valide Realitätskriterien vorliegen müssen. Beweiserleichterungen gibt es nur in besonderen Fällen (§§ 287, 294 ZPO), die nicht vorliegen. Andernfalls wäre gerade in diesem Bereich das Risiko einer Beeinflussung durch Wahrnehmungsfehler ganz erheblich.

Dies kann – wie vorliegend – dazu führen, dass das Beweisthema nicht bewiesen wird, obwohl sich der Unfall objektiv entsprechend dem klägerischen Vortrag abgespielt haben mag. Das Gericht geht nicht von einer Falschaussage des Zeugen aus, sondern unterstellt, dass dieser – subjektiv – die Wahrheit gesagt hat.

Fehlerurteile aufgrund unrichtiger Zeugenaussagen sind empirisch erwiesen keine Seltenheit. Um dies zu vermeiden, führt das Fehlen ausreichend vorhandener Realitätskriterien dazu, dass die notwendige richterliche Überzeugung nicht gewonnen werden kann und deshalb der Beweis nicht geführt ist.